



Switch-over-Klausel in Liechtenstein

November 2020

Auf Druck der EU hat Liechtenstein im Sommer 2018 sein Steuerrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und spezifische Anti-Missbrauchsbestimmungen eingeführt. Die neue Switch-over-Klausel soll eine doppelte Nichtbesteuerung von Einkünften aus Beteiligungen verhindern. In bestimmten Fällen werden Gewinnanteile und Kapitalgewinne aufgrund von Beteiligungen an juristischen Personen nicht mehr von der Besteuerung befreit, sondern der liechtensteinischen Ertragssteuerpflicht unterworfen.

Switch-over-Klausel im Überblick

Gewinnanteile (Dividenden, Beteiligungserträge) aufgrund von Beteiligungen an in- oder ausländischen juristischen Personen stellen in Liechtenstein grundsätzlich einen steuerfreien Ertrag dar.

Um eine doppelte Nichtbesteuerung bei hybriden Gestaltungen zu vermeiden, wurde ab dem Steuerjahr 2017 das sog. Korrespondenzprinzip eingeführt. Demnach ist die Steuerfreiheit der Beteiligungserträge an die Voraussetzung geknüpft, dass diese Beteiligungserträge von der leistenden Gesellschaft nicht steuerlich abgezogen werden können. Diese Regelung gilt bei einer Beteiligungsquote von mindestens 25% der Stimmen oder des Kapitals (Art. 48 Abs. 3 Bst. a SteG).

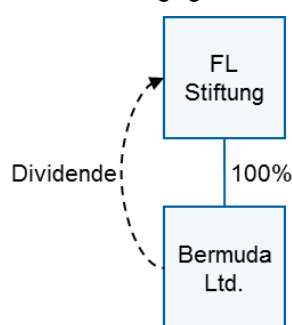
Die 2018 eingeführte Switch-over-Klausel sieht vor, dass Gewinnanteile aufgrund von Beteiligungen nicht mehr von der Besteuerung in Liechtenstein befreit werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind (Art. 48 Abs. 3 Bst. b SteG):

1. der Gesamtertrag der ausländischen leistenden juristischen Person besteht nachhaltig zu mehr als 50% aus passiven Einkünften (Ausnahme bei tatsächlicher wirtschaftlicher Tätigkeit); und
2. der Reingewinn der ausländischen leistenden juristischen Person unterliegt direkt oder indirekt einer niedrigen Besteuerung.

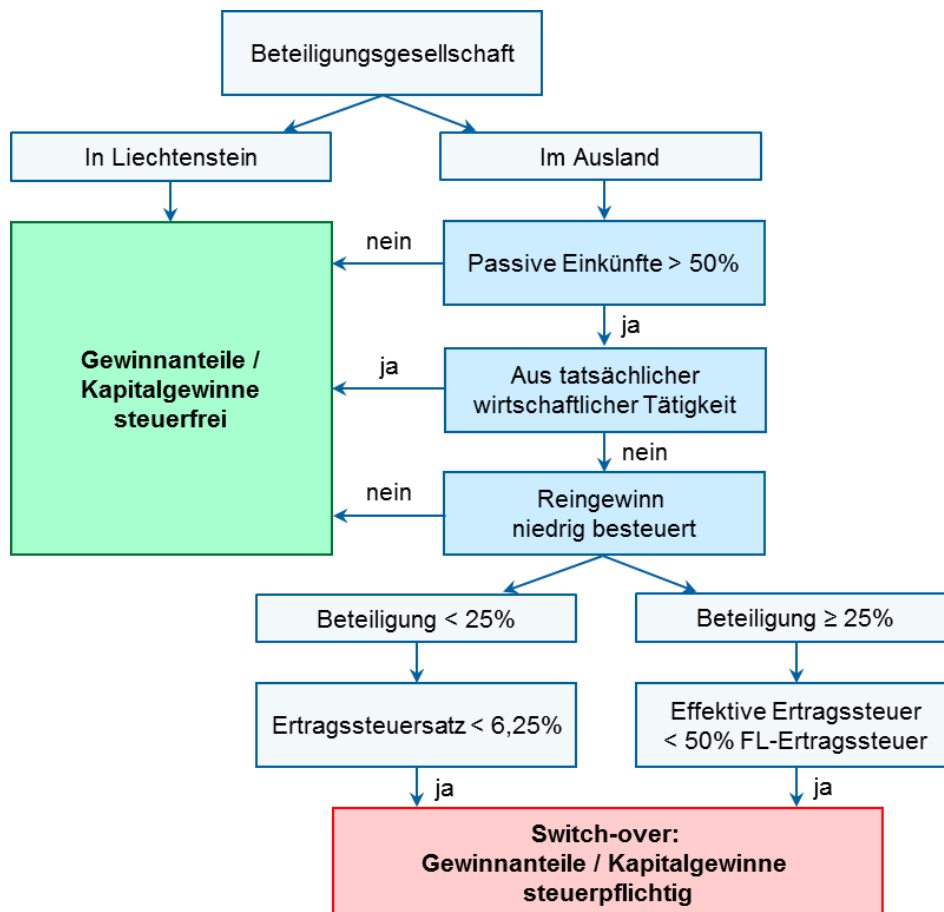
Das Wichtigste in Kürze

- Switch-over-Klausel gilt für Dividenden und Kapitalgewinne von ausländischen Beteiligungen
- Voraussetzung: ausländische leistende juristische Person mit überwiegend passiven, niedrig besteuerten Einkünften ohne tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit
- Folge: Einkünfte aufgrund von solchen Beteiligungen sind nicht mehr steuerbefreit
- Switch-over-Klausel anwendbar ab Steuerjahr 2019; bei alten Beteiligungen ab Steuerjahr 2022

Beispiel 1: Eine Bermuda Ltd., von einer liechtensteinischen Stiftung gehalten, erzielt ausschliesslich hohe Zinseinnahmen aus Obligationen, welche auf Bermuda nicht besteuert werden. Die Switch-over-Klausel greift, sofern die effektive Ertragssteuerbelastung der Bermuda Ltd. weniger als 50% der Ertragssteuerbelastung im vergleichbaren Inlandsfall beträgt. Die von der Bermuda Ltd. ausgeschütteten Dividenden sind dann auf Ebene der FL-Stiftung ertragssteuerpflichtig.



Die Anwendung der Switch-over-Klausel in Liechtenstein wird in der Abbildung auf der nächsten Seite veranschaulicht.



Quelle: eigene Darstellung

Anwendungsbereich

Die Switch-over-Klausel gelangt auf Ebene der liechtensteinischen ordentlich besteuerten juristischen Personen zur Anwendung.

Der sachliche Anwendungsbereich erstreckt sich auf Gewinnanteile an ausländischen Beteiligungsgesellschaften sowie Ausschüttungen von ausländischen Stiftungen und besonderen Vermögenswidmungen mit Persönlichkeit. Nicht erfasst sind hingegen Ausschüttungen von Trusts, da diese Erträge unverändert steuerpflichtig sind. Kapitalgewinne aus der Veräußerung oder Liquidation sowie nicht realisierte Wertsteigerungen von Beteiligungen an juristischen Personen fallen ebenfalls unter die Anti-Missbrauchsbestimmung.

Die Switch-over-Klausel findet nur auf Einkünfte aus ausländischen juristischen Personen Anwendung. Da das Kriterium der Niedrigbesteuerung bei Inlandsgesellschaften per se nicht erfüllt sein kann, bleiben Beteiligungserträge, Ausschüttungen und Kapitalgewinne von liechtensteinischen juristischen Personen ohne weitere Prüfung steuerfrei.

Als inländisch gelten juristische Personen, die aufgrund ihres Sitzes oder Ortes der tatsächlichen Verwaltung in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig sind (juristische Personen mit Steuersitz in Liechtenstein). Von einer ausländischen Gesellschaft ist dann auszugehen, wenn sowohl der statutarische Sitz als auch der Ort der tatsächlichen Verwaltung im Ausland liegen und ent-

sprechend in Liechtenstein keine unbeschränkte Steuerpflicht besteht.

Passive Einkünfte

Für die Steuerbefreiung von ausländischen Einkünften in Liechtenstein wird zunächst die Zusammensetzung des Gesamtertrages der ausländischen leistenden Gesellschaft geprüft. Besteht der Gesamtertrag der ausländischen leistenden juristischen Person nachhaltig zu mehr als 50% aus passiven Einkünften, sind in weiteren Schritten die Kriterien der tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit und der Niedrigbesteuerung zu untersuchen. Im Falle, dass der Gesamtertrag der ausländischen Beteiligungsgesellschaft überwiegend aus operativer Tätigkeit erzielt wird, zählen Dividendenerträge und Kapitalgewinne in Liechtenstein zum steuerfreien Ertrag.

Als Gesamtertrag gelten sämtliche Erträge der ausländischen juristischen Person ohne Berücksichtigung von Aufwendungen und Abzügen (Summe der Bruttoerträge, inkl. Steuern). Der Begriff "passive Einkünfte" umfasst vor allem Zinsen oder sonstige Einkünfte aus Finanzvermögen, Lizenzgebühren oder sonstige Einkünfte aus geistigem Eigentum und Einkünfte aus Finanzierungsleasing. Gewinnanteile bzw. Ausschüttungen sowie Kapitalgewinne aus ausländischen juristischen Personen, deren Gesamtertrag zu mehr als 50% aus passiven, niedrig besteuerten Einkünften besteht, – erzielt ohne tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit – fallen

ebenfalls unter passive Einkünfte. Nicht unter passive Einkünfte fallen hingegen Dividenden sowie Kapitalgewinne aus wirtschaftlich aktiven (operativ tätigen) Unternehmen.

Bei der Ermittlung des Anteils der passiven Einkünfte am Gesamtertrag ist jeweils jene Gesellschaft zu betrachten, welche die Ausschüttung tätigt. Erhält die ausschüttende Gesellschaft selbst Dividenden, so sind diese Dividenden eine Stufe tiefer zu beurteilen. Mit diesem Vorgehen soll sichergestellt werden, dass bei jeder Ausschüttung die Tätigkeit der leistenden juristischen Person konkret geprüft wird, insbesondere ob die ausgeschütteten Gewinne nachhaltig und überwiegend aus passiven, niedrig besteuerten Einkünften stammen. (BuA 35/2018, S. 26 f.)

Beispiel 2: Eine Bermuda Ltd., von einer liechtensteinischen Stiftung gehalten, investiert ausschliesslich in Wertschriften. Die passiven Einkünfte (Zinsen aus Obligationen, Derivaten, strukturierten Produkten etc.) betragen 40% des Gesamtertrags der Bermuda Ltd. Der Anteil der Beteiligungserträge und Kapitalgewinne aus börsenkotierten Gesellschaften liegt bei 60%. Da die Bermuda Ltd. selbst Dividenden erhält, ist jede Ausschüttung anhand der festgelegten Kriterien zu prüfen. Bei direkten Beteiligungen an börsenkotierten Unternehmen kann in aller Regel davon ausgegangen werden, dass diese (aktiv) wirtschaftlich tätig sind. Die Bermuda Ltd. erzielt somit überwiegend aktive Einkünfte, welche – als Dividenden ausgeschüttet – auf Ebene der liechtensteinischen Stiftung vollumfänglich steuerfrei sind.

Tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit

Eine Ausnahme von der Anwendung der Switch-over-Klausel stellt das Vorliegen einer tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit dar. Werden passive Einkünfte im Rahmen einer tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit der ausländischen juristischen Person erzielt, sind Ausschüttungen beim Empfänger in Liechtenstein steuerfrei.

Unter welchen Umständen von einer tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit auszugehen ist, wurde nicht genau definiert. In den Gesetzesmaterialien wird lediglich ausgeführt, dass passive Einkünfte dann vorliegen, wenn die Tätigkeit der juristischen Person darin besteht, passive Einkünfte zu erzielen, d.h. wenn die Ressourcen (Arbeitskräfte, Kapital) in der Erzielung von passiven Einkünften eingesetzt werden. Die Wertschöpfung muss dabei nachhaltig und überwiegend aus der Erzielung von passiven Einkünften stammen. (BuA 35/2018, S. 26). Als Beispiel sind hier uE Gesellschaften zu nennen, dessen Aktiven von Asset Managern verwaltet werden und die überwiegend Einkünfte aus Finanzvermögen (Zinsen aus Obligationen, Derivaten, strukturierten Produkten etc.) erzielen. Zinserträge aus dem Betrieb einer Bank fallen hingegen gemäss Ausführungen der Regierung unter die Ausnahmeregelung der tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit. Wo die Gratwanderung zwischen den rein passiven Einkünften und solchen aus tatsächlicher wirtschaftlicher Tätigkeit verläuft, soll hier kurz erläutert werden.

Das Vorliegen einer "tatsächlichen Wirtschaftstätigkeit" ist eines der (Unter-)Kriterien, die von der Gruppe "Verhaltenskodex" im Rahmen der Erstellung der EU-Liste¹ geprüft wurde. Die tatsächliche Wirtschaftstätigkeit bezieht sich dabei auf die Art der Tätigkeit, der die in Rede stehende Nichtbesteuerung zugute kommt. Im Rahmen des BEPS-Projektes der OECD/G20 (Aktionspunkt 5) wurde das Erfordernis der wesentlichen Geschäftstätigkeit verankert. Im Grunde geht es darum, dass Steuervergünstigungen nur dann in Anspruch genommen werden dürfen, wenn Steuerpflichtige die entscheidenden einkünftegenerierenden Aktivitäten tatsächlich durchgeführt und effektive Ausgaben für diese Aktivitäten getätigt haben. Welche entscheidenden Aktivitäten zur Erzielung der Einkünfte notwendig sind, hängt von der Art der Tätigkeit ab. Für Finanzierungs- und Leasingaktivitäten werden beispielsweise folgende Tätigkeiten genannt: die Vereinbarung von Finanzierungsbedingungen, die Identifizierung und Anschaffung von zu leasenden Wirtschaftsgütern, die Festlegung der Bedingungen und der Laufzeit von Finanzierungs- oder Leasingverträgen, die Überwachung oder Überprüfung solcher Vereinbarungen sowie das Risikomanagement.

Aus dem Gesagten lässt sich ableiten, dass Zinsen aus Darlehen grundsätzlich passive Einkünfte darstellen. Werden im Rahmen der Darlehensvergabe Tätigkeiten, wie Analyse des Finanzierungsbedarfs, Festlegung von Finanzierungsbedingungen, Überwachung von Zahlungsströmen etc., vom qualifizierten (uE bei der Gesellschaft selbst angestellten) Personal durchgeführt, sollten Zinserträge unserer Ansicht nach nicht unter die Switch-over-Klausel fallen. Ausschüttungen aus einer solchen tatsächlich wirtschaftlich tätigen Finanzierungsgesellschaft würden in Liechtenstein konsequenterweise steuerfrei vereinnahmt werden.

Niedrigbesteuerung

Werden von der ausländischen Beteiligungsgesellschaft nachhaltig und überwiegend passive Einkünfte erzielt, die nicht aus einer tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit resultieren, ist ferner zu prüfen, ob der Reingewinn der ausländischen Beteiligungsgesellschaft einer niedrigen Besteuerung unterliegt. Bei der Beurteilung der Niedrigbesteuerung wird zwischen Beteiligungen im Streubesitz (< 25%) und Portfoliobeteiligungen (≥ 25%) unterschieden.

Als niedrige Besteuerung gilt:

- bei Beteiligungen < 25%: eine Ertragssteuerbelastung mit dem Steuersatz von weniger als 6,25%;
- bei Beteiligungen ≥ 25%: eine effektive Ertragssteuerbelastung von weniger als 50% der Ertragssteuerbelastung im vergleichbaren Inlandsfall.

Bei Beteiligungsverhältnissen von weniger als 25% der Stimmen oder des Kapitals wird auf die Hälfte des inländischen Ertragssteuersatzes abgestellt. Da der nominale Ertragssteuersatz in Liechtenstein aktuell 12,5% beträgt, gilt der Reingewinn der ausländischen Beteili-

¹ Gemeint ist die EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke, informell auch "schwarze" Liste der EU genannt.

gungsgesellschaft als niedrig besteuert, wenn die nominale Steuerbelastung der Gesellschaft im Ausland unter 6,25% liegt. Bei Ausschüttungen von ausländischen Stiftungen und besonderen Vermögenswidmungen mit Persönlichkeit wird ebenfalls auf den nominalen Steuersatz abgestellt.

Werden Beteiligungen von mindestens 25% der Stimmen oder des Kapitals gehalten, liegt eine niedrige Besteuerung vor, wenn die *effektive* Ertragssteuerbelastung der ausländischen Beteiligungsgesellschaft weniger als die Hälfte der Ertragssteuerbelastung im vergleichbaren Inlandsfall beträgt. Für die Vergleichsrechnung wird ermittelt, wie hoch die Ertragssteuerbelastung der ausländischen juristischen Person nach den Bestimmungen des liechtensteinischen Steuergesetzes wäre. Beträgt die effektive Steuerbelastung im Ausland weniger als die Hälfte der berechneten Steuerbelastung in Liechtenstein, ist von einer niedrigen Besteuerung der ausländischen Beteiligungsgesellschaft auszugehen.

Anwendungsmechanismus

Die Switch-over-Klausel greift nur dann, wenn alle drei Kriterien erfüllt sind: passive Einkünfte, keine tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit sowie Niedrigbesteuerung. Folglich erfolgt keine Steuerbefreiung der erzielten Beteiligungserträge und Kapitalgewinne auf Ebene der liechtensteinischen Muttergesellschaft. Die Einkünfte aufgrund von Beteiligungen werden in Liechtenstein zum steuerpflichtigen Reinertrag hinzugerechnet, wobei gegebenenfalls ausländische Quellensteuern angerechnet werden können.

Die Qualifikation der Gewinnanteile an ausländischen juristischen Personen hat jährlich zu erfolgen, wobei die Gewinnreserven (thesaurierten Gewinne; Gewinnvortrag) pro Jahr in verschiedene Kategorien ("Töpfe": steuerfrei & steuerpflichtig) einzuteilen sind. Erfolgt eine Ausschüttung von Gewinnreserven aus mehreren Jahren, wird aller Voraussicht nach die Durchschnittsmethode angewendet, wonach die Gewinnreserven anteilig (über die Kategorien verteilt) ausgeschüttet werden. Hier ein Beispiel zur Veranschaulichung:

Gewinnreserven bis 2022	6'000	Steuerpflichtig
Gewinn 2022	2'500	Steuerfrei
Gewinn 2023	1'500	Steuerfrei
Total Gewinnreserven 2023	10'000	6'000: Steuerpflichtiger "Topf" 4'000: Steuerfreier "Topf"
Ausschüttung in 2024	-1'000	600: Steuerpflichtig mit Anrechnung 400: Steuerfrei

Für die Geltendmachung der Steuerbefreiung von Gewinnanteilen, Ausschüttungen, Kapitalgewinnen sowie nicht realisierten Wertsteigerungen haben die Steuerpflichtigen nachzuweisen, dass es sich hierbei um steuerfreie Erträge im Sinne der Switch-over-Klausel handelt (Art. 48 Abs. 7 SteG). Für die Praxis bedeutet dies, dass die Zusammensetzung des Gesamtertrages,

die Ausübung der tatsächlichen wirtschaftlichen Tätigkeit und die Steuerbelastung der Gewinne von ausländischen juristischen Personen genau zu dokumentieren sind. Hierzu sind vor allem die Einzelabschlüsse (detaillierte Jahresrechnungen) der ausländischen leistenden Gesellschaften erforderlich. Gelingt der Nachweis nicht, wird die Steuerbefreiung verwehrt.

Zeitlicher Anwendungsbereich – Übergangsfrist

Die Anpassungen im Steuerrecht beinhalten eine Übergangsbestimmung. Diese sieht vor, dass die Switch-over-Klausel erstmals ab dem Steuerjahr 2022 Anwendung findet, sofern die Beteiligungen bzw. Begünstigungen vor dem 1. Januar 2019 bestanden haben. Für Beteiligungsverhältnisse bzw. Begünstigungen, die nach dem 1. Januar 2019 begründet werden, kommen die neuen Anti-Missbrauchsbestimmungen unverzüglich zur Anwendung.

Handlungsbedarf

Die Steuerpflichtigen in Liechtenstein sind gut beraten, die bestehenden Strukturen zu analysieren, um notwendige Massnahmen rechtzeitig in die Wege zu leiten.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie direkt unsere Spezialisten:



Elia Sozzi
Treuhandler mit eidg. Fachausweis
Mail: elia.sozzi@confida.li
Tel: +423 235 84 14



Iryna Gartlacher
Mag., MSc,
LL.M. International Taxation
Mail: irynga.gartlacher@confida.li
Tel: +423 235 84 49



Sascha Bonderer
lic.oec. HSG
Eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer
Mail: sascha.bonderer@confida.li
Tel: +423 235 84 15

Unseren Newsletter zu steuerlichen Themen können Sie abonnieren unter [Newsletter | CONFIDA](#).

Disclaimer

Dieser Newsletter wurde lediglich zur Information erstellt und stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Wir übernehmen keine Haftung oder Verantwortung für allfällige Unklarheiten, Unkorrektheiten oder Ungenauigkeiten dieses Newsletters. Wir empfehlen jeden Fall unter Berücksichtigung aller Umstände mit Ihrem Steuerberater zu analysieren.